



AMTSBLATT

für die Gemeinde Holdorf

Ausgabe 22/2024

Online gestellt und somit verkündet am: 06.09.2024

Bekanntmachung

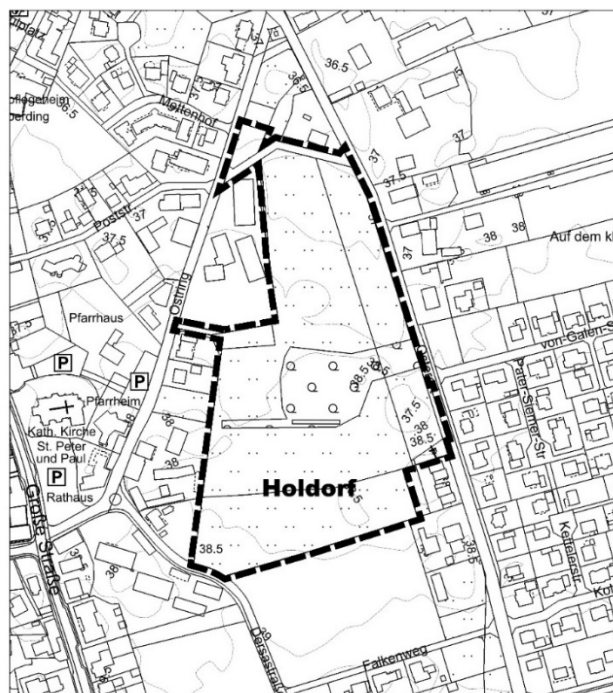
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Der Osterort“

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Holdorf hat in seiner Sitzung am 27.02.2024 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 „Der Osterort“ mit zugehöriger Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Gemeinde Holdorf beabsichtigt mit der Änderung des Bebauungsplanes die Entwicklung eines Bürgerparkes und Schaffung eines Treffpunktes für alle Bevölkerungsgruppen in unmittelbarer Nähe zum Ortszentrum Holdorf.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.



Die Vervielfältigungserlaubnis wurde erteilt.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekannt gegeben:

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 mit der Begründung kann in der Zeit **09.09.2024 bis 11.10.2024** im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

www.holdorf.de unter Verwaltung und Politik / Aktuelle Bauleitplanung

Im o. g. Zeitraum können die Planunterlagen auch im Rathaus der Gemeinde Holdorf, Obergeschoss / Zimmer 17, Große Straße 19, 49451 Holdorf, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan
- Bestandsplan Biotoptypen
- Landesraumordnungsprogramm (LROP) 2017, in der Fassung der Änderung vom 07.09.2022

Fachgutachten:

- Geotechnischer Bericht, Bürgerpark Osterort, vom 21. Oktober 2021
- Fachgutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 20.02.2024

Stellungnahmen folgender Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange:

- Landkreis Vechta
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- OOWV
- LBEG
- EWE Netz GmbH

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden insbesondere die voraussichtlichen wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter und die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen thematisiert:

1. Zu den naturschutzrechtlichen Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden und Wasser, Luft, Klima, das Wirkungsgefüge zwischen diesen Schutzgütern sowie zu den Schutzgütern Landschaft und biologische Vielfalt:

Erfassung der Biotoptypen und der Nutzungsstrukturen, Auswertung als Lebensraumpotenzial und der faunistischen Gutachten, Angaben zum Flächenbedarf, Auswertung vorhandener einschlägiger Unterlagen sowie ergänzende allgemeine Angaben zu Boden, Wasser, Luft und Klima, allgemeine Angaben zu dem Wirkungsgefüge zwischen den vorgenannten Schutzgütern, den Landschaftsstrukturen und den Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie zur biologischen Vielfalt im Umweltbericht, artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens.

Stellungnahmen gingen zu folgenden Sachverhalten ein:

- Hinweis zum Artenschutz
- Hinweise Schutz von Gehölzanzpflanzungen
- Hinweise zur Bewertung von Grünflächen
- Hinweise zur Kompensation des Eingriffs in die Schutzgüter
- Hinweise zu baulichen Maßnahmen zum Klimaschutz
- Hinweise zur schadlosen Oberflächenentwässerung, Grundwasserschutz und Schmutzwasserentsorgung
- Hinweise zur Baugrunderforschung
- Hinweise auf die Möglichkeit von bergwerksrechtlichen Erlaubnissen

2. Zu den Natura 2000-Gebieten:

Hier nicht betroffen.

3. Zu Mensch und Bevölkerung:

Immissionsschutz, Freizeit- und Erholungsnutzung.

Stellungnahmen gingen zu folgenden Sachverhalten ein:

- Hinweise zum Schutz vor Verkehrslärm
- Hinweise zum Schutz vor Geruchsimmissionen

4. Zu Kulturgütern und sonstigen Sachgütern:

Auswertung vorhandener Daten zum Vorkommen von Baudenkmalen.

Stellungnahmen gingen zu folgenden Sachverhalten ein:

- Hinweis auf potentielle Vorkommen von Bodendenkmalen
- Hinweise zu Versorgungsleitungen
- Hinweise zum Brandschutz

5. Zu den Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes nach den Ziffern 1 – 4:
Allgemeine Betrachtung im Umweltbericht.

6. Zur Vermeidung von Emissionen und dem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern, zur Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsamen und effizienten Nutzung von Energie und zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität:
Allgemeine Betrachtung im Umweltbericht.

7. Zu den Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts:
Auswertung der planungsrelevanten Inhalte der Pläne.

8. Zu den Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind:
Allgemeine Betrachtung im Umweltbericht.

Während der o. g. Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen können elektronisch (per Mail unter gemeinde@holdorf.de oder auf anderem Weg (auf dem Schriftwege oder im Rathaus mündlich zur Niederschrift unter o. g. Adresse) abgegeben werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB“, das mit ausliegt.

Dr. Krug
Bürgermeister